



Dr. Marco Buschmann

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
11015 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

TEL
FAX

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chefin des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Referat:
Referatsleitung:
Referentin:
Aktenzeichen:

DATUM Berlin, 24. September 2024

Kabinettsache
Datenblatt-Nr. 20/07166

BETREFF Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten;

HIER Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

ANLAGEN - 3 -

Anliegenden Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem oben genannten Gesetzentwurf sowie einen Vorschlag für die Beschlussfassung des Kabinetts übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinettsitzung am 2. Oktober 2024 als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigefügt.

Mit der Formulierungshilfe soll die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung bei Verdacht eines Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung verlängert werden. Derzeit ist diese Maßnahme bis zum Ablauf des 11. Dezember 2024 befristet.

Der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung wurde 2019 um den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung erweitert. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sind seitdem auch dann möglich, wenn der Verdacht eines bandenmäßigen Handelns beim Wohnungseinbruchdiebstahl nicht begründet werden kann. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in das in Artikel 10 des Grundgesetzes normierte Fernmeldegeheimnis wurde die Regelung zunächst auf fünf Jahre befristet. Ohne gesetzliche Verlängerung wird sie zum 12. Dezember 2024 außer Kraft treten.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelung evaluiert. Allerdings fand die Evaluierung während der Corona-Pandemie statt. In dieser Zeit kam es aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen zu vermehrtem Arbeiten im Homeoffice sowie zu einer Zunahme von Grenzkontrollen und teilweisen Grenzschließungen. Dies dürfte sich auf die Anzahl der begangenen Wohnungseinbrüche ausgewirkt haben. Aufgrund der nur beschränkten Aussagekraft der Evaluierung soll die Ermächtigung zur Telekommunikationsüberwachung für Wohnräume um weitere fünf Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 verlängert werden. Vor Ablauf der Befristung soll die Maßnahme erneut evaluiert werden.

Die Rechtsprüfung gemäß § 46 GGO ist erfolgt; der Entwurf der Formulierungshilfe wurde auf sprachliche Richtigkeit und Verständlichkeit geprüft.

Die mit der Formulierungshilfe vorgesehenen Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Verteidigung haben dem Entwurf der Formulierungshilfe zugestimmt. Die übrigen Ressorts wurden beteiligt und haben keinen Widerspruch erhoben.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt und hat entschieden, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung wurde beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit wurde beteiligt und hat die erneute Evaluierung begrüßt.

Der Bundesgerichtshof, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, die Landesjustizverwaltungen und die betroffenen Verbände wurden beteiligt. Das mit der Formulierungshilfe verfolgte Ziel, die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung beim Einbruch in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung jedenfalls für die nächsten fünf Jahre beizubehalten, wird ganz überwiegend begrüßt. Die Landesjustizverwaltungen haben sich durchweg positiv geäußert, jedoch teilweise die erneute Befristung und Evaluierung der Regelung nicht befürwortet. Gleichwohl sind grundsätzliche Interessenkonflikte mit den Ländern nicht zu erwarten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes' followed by a surname, is located in the lower-left quadrant of the page.

Table Briefings

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten;

hier: Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt die von dem Bundesminister der Justiz vorgelegte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten.

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten;

hier: Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute die von dem Bundesminister der Justiz vorgelegte Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten beschlossen. Hiermit soll die Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung bei Verdacht eines Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung verlängert werden. Derzeit ist diese Maßnahme bis zum Ablauf des 11. Dezember 2024 befristet.

Der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung in § 100 a StPO wurde 2019 um den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung erweitert. Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen sind seitdem auch dann möglich, wenn der Verdacht eines bandenmäßigen Handelns beim Wohnungseinbruchdiebstahl nicht begründet werden kann. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in das in Artikel 10 des Grundgesetzes normierte Fernmeldegeheimnis wurde die Regelung zunächst auf fünf Jahre befristet. Ohne gesetzliche Verlängerung wird sie zum 12. Dezember 2024 außer Kraft treten.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Regelung evaluiert. Allerdings fand die Evaluierung während der Corona-Pandemie statt. In dieser Zeit kam es aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen zu vermehrtem Arbeiten im Homeoffice sowie zu einer Zunahme von Grenzkontrollen und teilweisen Grenzschließungen. Dies dürfte sich auf die Anzahl der begangenen Wohnungseinbrüche ausgewirkt haben. Aufgrund der nur beschränkten Aussagekraft der Evaluierung soll die Ermächtigung zur Telekommunikationsüberwachung für Wohnräume um weitere fünf Jahre bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 verlängert werden. Vor Ablauf der Befristung soll die Maßnahme erneut evaluiert werden.

Formulierungshilfe der Bundesregierung

Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache [...] –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache [...] mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften sowie von dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten – und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens“.

2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

In Artikel 10 Satz 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. 2019 I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. 2022 I S. 1982) geändert worden ist, wird die Angabe „12. Dezember 2024“ durch die Angabe „1. Januar 2030“ ersetzt.“

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.
4. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Artikels 4.

Zu Nummer 2 (Einfügung des Artikels 4)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121) wurde im Jahr 2019 der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung um den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB) in § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung (StPO) erweitert. Die Regelung wurde auf fünf Jahre befristet und wird am 12. Dezember 2024 außer Kraft treten, wenn sie nicht verlängert wird. Vom Gesetzgeber war außerdem eine Evaluierung nach drei Jahren vorgesehen, um die Effizienz der Regelung beurteilen zu können (vergleiche Drucksache 19/14747, S. 21). Diese Evaluierung sowie die Befristung der Regelung erfolgten vor dem Hintergrund des mit der Ausweitung des Katalogs des § 100a StPO verbundenen Eingriffs in das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 GG). Denn gerade bei einer Tat, die durch einen Einzeltäter begangen werden kann und nicht notwendigerweise in Verbindung mit Telekommunikation steht, sind an die Darlegung der Verhältnismäßigkeit der mit der Regelung verbundenen Grundrechtseingriffe hohe Anforderungen zu stellen. Dies galt und gilt auch mit Blick darauf, als über § 100a Absatz 1 Satz 2 StPO neben der „klassischen“ Telekommunikationsüberwachung des § 100a Absatz 1 Satz 1 StPO auch die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ermöglicht wird.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Auswertung der der Evaluierung zugrundeliegenden Daten auf das Jahr 2022 beschränkt. Hierdurch wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie vermehrt im Homeoffice gearbeitet wurde, es zu einer Zunahme der Grenzkontrollen sowie teilweisen Grenzschließungen kam und es wahrscheinlich ist, dass diese Umstände Einfluss auf den Rückgang von Wohnungseinbruchdiebstählen hatten. Eine Einbeziehung der Daten aus den Jahren 2020 und 2021 – wie ursprünglich vom Gesetzgeber vorgesehen – hätte daher keine repräsentativen Daten geliefert.

Die auf das Jahr 2022 beschränkte Evaluierung hat einerseits gezeigt, dass die Ermittlungsmaßnahme der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO zwar nur in 0,08 bis zu 3,07 Prozent der wegen des Verdachts eines Wohnungseinbruchdiebstahls geführten Ermittlungsverfahren angeordnet wurde. Andererseits konnten nach Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden in diesen Fällen aber häufig verfahrensrelevante Ergebnisse erlangt werden, die eine Tataufklärung erst ermöglichten. Gleichzeitig hatten die besonderen Umstände der Evaluierung aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zur Folge, dass dem ursprünglichen Anliegen des Gesetzgebers, also der Beurteilung der Effizienz der Regelung, nicht vollumfänglich nachgekommen werden konnte. Überdies existierten auch im Jahr 2022, das für die Evaluierung betrachtet wurde, noch Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und verstärktes Arbeiten im Homeoffice.

Die Regelung soll nun um weitere fünf Jahre befristet verlängert werden. Diese erneute Befristung ist erforderlich, weil die Ausweitung des Katalogs auf eine Tat, die von einem Einzeltäter begangen werden kann und die nicht notwendig in einem Zusammenhang mit Telekommunikation steht, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 10 GG weiterhin als sensibel anzusehen ist, zumal die Zahl der Wohnungseinbrüche

während der Pandemie gesunken ist. Rechtzeitig vor Ablauf dieser weiteren Verlängerung soll die Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO erneut evaluiert werden, um ihre Effizienz und Effektivität in der Praxis zu ermitteln. Denn nur eine Evaluierung unter „normalen Bedingungen“, der auch ein längerer Auswertungs- und Beurteilungszeitraum zugrunde gelegt werden kann, ermöglicht eine umfassende Bewertung der Effizienz und Effektivität der Maßnahmen nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO in der Praxis und kann zukünftig als Grundlage zur Entscheidung über ein Auslaufen oder eine Entfristung der Regelung dienen. Dabei sollen die Erkenntnisse der Polizeien des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.

Zur Vereinfachung für die Praxis soll die Regelung nicht exakt nach weiteren fünf Jahren und damit mit Ablauf des 11. Dezember 2029, sondern mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft treten.

Zu den Nummern 3 und 4 (Folgeänderungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Einfügung des neuen Artikels 4.

Table Briefings

Table Briefings

Dokumentenname: FH ÄA GE Schutz von Vollstreckungsbeamten
Ersteller: Bundesministerium der Justiz
Stand: 23.09.2024 18:00